

- 1) die Anlieger hinsichtlich aller Nutzungarten den Hinterliegern vor;
- 2) concurrennten nur Anlieger oder nur Hinterlieger unter einander, so hat die Verwaltungsbehörde nach volkwirtschaftlichen Rücksichten darüber zu entscheiden, welchen der erhobenen Ansprüche Statt zu geben sei, im Zweifelsfalle aber das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, nach Befinden durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten, in der Art zu vertheilen, daß jedem Ansprüche auf das bei sachgemäßer und wasserwirtschaftlicher Einrichtung erforderliche Wasser so weit als möglich genügt wird.

Als wohnenworbene Rechte sind solche zu betrachten, welche auf eine von der zuständigen Behörde bewirkte Vertheilung des Wassers, oder eine nach vorgängigem Distalverfahren ertheilte Erlaubniß oder auf einen die Interessenten bindenden Privatrechtstitel, gegründet werden.

#### §. 22.

##### Fischerei.

Die Ausübung der Fischerei ist durch Gesetz vom 15. Juli 1870 geregelt.

Die Fischereiberechtigten haben kein Widerspruchsrecht gegen die Wassernutzung zu landwirthschaftlichen, gewerblichen oder öffentlichen Zwecken, und gegen die dazu dienenden Anlagen, vorbehaltlich etwaiger gerichtlich geltend zu machender Entschädigungsansprüche.

Die Fischereiberechtigten dürfen keinerlei Veränderungen im Flussbette vornehmen.

#### §. 23.

##### Flussbett. Vertheilungen der Uferereigentümer.

Das Flussbett ist Zuschörl der anliegenden Grundstücke nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstücks.

Gehören die gegenüber liegenden Grundstücke verschiedenen Eigentümern, und sind die Rechte am Flussbett nicht bereits in anderer Art festgesetzt, so bildet die durch die Mitte der Flussbettsohle gezogene Linie die Eigenthumsgrenze.

Jeder Uferereigentümer ist bis zu dieser Grenze befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flussbett zu nehmen, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, und namentlich in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer, sowie unbeschadet des Rechtes des Staatsbüdus zur Niedertnahme aus der Ufer (§. 10) geschehen kann.

Dieser Gebrauch unterliegt der polizeilichen Aufsicht und Regelung.

Die obige Eigenthumsgrenze gilt auch in dem Falle, wenn das Gewässer in Folge natürlicher Aenderung seines Laufes sein bisheriges Flussbett verlassen hat.

#### §. 24.

##### Inseln. Zeitweise Ueberschwemmung und Austrocknung.

Inseln, welche sich in Flüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge.